

## **Partnerorganisation werden: Stimmen Sie für die Langzeitpflege mit ein?**

LangzeitSchweiz erhebt die Stimme, um auf die Vielfältigkeit der Langzeitpflege und deren Anliegen aufmerksam zu machen. Gegenüber der Öffentlichkeit, in den Medien und auf den Sozialen Plattformen vertreten wir Themen aus dem ambulanten, teilstationären und stationären Umfeld der Langzeitpflege.

**Mit einem jährlichen Beitrag von CHF 500 wird auch Ihr Betrieb zur Stimme der Langzeitpflege.**

**Ihre Unterstützung stärkt unser Tun.** Hierfür bieten wir Ihnen und Ihren Mitarbeitenden Vernetzungsmöglichkeiten, fachliche Inputs und regelmässige, aktuelle Informationen zu unseren Aktionen.

### **Unseren Partnerorganisationen bieten wir ausserdem:**

- Vergünstigte Teilnahme an unseren Veranstaltungen für Ihre Mitarbeitenden
  - 20% Rabatt auf die Teilnahmegebühr
  - 25% Rabatt für Sammelanmeldungen von min. 10 Personen
- Verlinktes Logo auf der Website von LangzeitSchweiz
- 3-4x jährlich den Newsletter von LangzeitSchweiz
- Jahresbericht und Einladung zur Hauptversammlung (ohne Stimmrecht)

LangzeitSchweiz wird von über 300 Mitgliedern getragen. Unterstützen Sie uns, damit unsere Stimme überall in der Versorgungslandschaft gehört wird.

Füllen Sie das beiliegende Formular aus und werden Sie noch heute Partnerorganisation von LangzeitSchweiz. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.



## Partnerorganisation werden: Fachverband LangzeitSchweiz

Jährlicher Beitrag: CHF 500

Kündigungsfrist: 3 Monate auf Ende jedes Kalenderjahres

### Anmeldung als Partnerorganisation

Angaben Kontaktperson

Angaben für Rechnungsstellung

(falls abweichend):

Institution:	
Vorname, Name:	
Funktion	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort:	
Telefon direkt:	
E-Mail:	
<b>Angaben zur Partnerorganisation</b>	
Telefon Zentrale:	
Website:	
Langzeitpflege:	<input type="checkbox"/> Ambulante Pflege <input type="checkbox"/> Teilstationäre Pflege <input type="checkbox"/> Stationäre Pflege
Fachliche/r Schwerpunkt/e:	
Kurzportrait	

Ort, Datum

Unterschrift

### Auszug aus den Statuten (06.04.2017) von LangzeitSchweiz

#### Art. 17 Partner und Partnerinnen

<sup>1</sup> Als Partner und Partnerinnen gelten Organisationen oder Einzelpersonen aus der Langzeitpflege und -betreuung, welche die Ziele von LangzeitSchweiz unterstützen und von dessen Dienstleistungen profitieren wollen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 8, 9, 10 oder 11 sein können.

<sup>2</sup> Partner und Partnerinnen sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung erlässt Ausführungsbestimmungen zum Status dieser Organisationen und Personen.